Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 32. **Marienburg,** den 26. April. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 25. April 1905.

Vom heutigen Tage an bis zum 23. n. Mts. bin ich **beurlaubt** und werde durch den Kreis-Deputierten Herrn Oekonomierat **Schultz** in Klein Montau **vertreten.**

Nr. 2. Marienburg, den 17. April 1905.

Der Herr Landeshauptmann der Provinz Westpreußen hat wahrgenommen, daß die **Formulare zur Aufstellung von Urkunden über das Ergebnis der Schätzung der auf polizeiliche Anordnung wegen Rotz und Lungenseuche getöteten Tiere große Abweichung von einander aufweisen,** auch berücksichtigte in vielen derselben die am Schlusse von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung nicht die zur Zeit bestehenden Bestimmungen. Bei vielen lautete die Bescheinigung sogar dahin, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach § **22 ad 2** des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 keine Entschädigung gewährt wird pp., obwohl dieser ganze Paragraph sich auf die Entschädigung für an **Pockenseuche gefallene Schafe** bezieht.

Zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Bescheinigung und zur Vermeidung von Rückschriften ersuche ich die Ortspolizeibehörden in vorkommenden Fällen den auszustellenden Bescheinigungen folgenden Wortlaut zu geben:

Die unterzeichnete Ortsbehörde bescheinigt hiermit:

1. daß keiner der Fälle vorliegt, in denen nach §§ 3 und 4 des Viehseuchen-Entschädigungs-Reglements für die Provinz Westpreußen vom $\frac{\text{16. März}}{\text{11. Mai}}$ 1882 — § 61 **Nr. 1, 2, 3,** § 62 **Nr. 2,** § 63 **Nr. 1, 2, 3** des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{1. Mai 1894}}$ sowie § 13 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 — keine Entschädigung geleistet wird, bezw. jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt,
2. daß dem Eigentümer des Tieres eine anderweite Entschädigung aus Privatverträgen — nicht — in Höhe von . . . . Mark . . . . Pf. zusteht (§ 2 Abs. 3 zu a des Reglements vom $\frac{\text{16. März}}{\text{11. Mai}}$ 1882),
3. daß die eidlich verpflichteten Schiedsmänner nach den Vorschriften des § 18 des Preußischen Gesetzes vom 18. März 1881 ernannt sind und denselben kein Hinderungsgrund zur Teilnahme an der Schätzung gemäß § 19 des bezeichneten Gesetzes entgegensteht.

Selbstredend kann die Bescheinigung zu 3, sofern sie, wie das bei einzelnen Formularen der Fall ist, bereits im Text zum Ausdruck gebracht ist, hier am Schluß fortfallen.

Nr. 3. Marienburg, den 19. April 1905.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden **Vermessungsarbeiten** finden in diesem Jahre auch **im Kreise Marienburg** statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und -Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöhne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
4. Wo Holzbeschaffung aus Königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.
6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fourage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabfolgen.
8. Die Stationsvorsteher der Preußischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 4. Marienburg, den 20. April 1905.

An Stelle des Kaufmanns Peter Dück in Thiergart ist der Kaufmann **E. Albrecht** daselbst zum **Kreis-Spar-Kassen-Einnehmer** für Thiergart und Umgegend bestellt worden.

Der Vorstand der Kreis-Spar-Kasse.

Nr. 5. Marienburg, den 25. April 1905.

Der Gendarm **Vogt**-Schöneberg ist vom **20. April bis 10. Mai d. Js. beurlaubt** und seine Vertretung in den Ortschaften östlich vom Kanal dem Fußgendarmen **von Wyganowski** zu Tiegenhof und westlich vom Kanal dem berittenen Gendarmen **Neumann** zu Neuteich übertragen worden.

Nr. 6. Marienburg, den 25. April 1905.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in der Zeit vom **1. Oktober bis 15. November 1905** und **1. Januar bis 31. März 1906 eine Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen **zum Besten des Evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins** stattfindet und zwar vom 1. Oktober bis 15. November 1905 im Stadtkreis Danzig und vom 1. Januar bis 31. März 1906 im übrigen Westpreußen.

Nr. 7. Marienburg, den 22. April 1905.

Die Wahl des Ziegeleidirektors Anschütz zu Schloß Kalthof zum **Schulvorsteher** der evangelischen Schule daselbst habe ich bestätigt.

Nr. 8. Marienburg, den 19. April 1905.

Unter den Pferden der 3. Batterie 2. Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 36 ist die **Brustseuche ausgebrochen.**

Nr. 9. Marienburg, den 22. April 1905.

Der nächste Kursus zur **Ausbildung** von **Lehrschmiedemeistern** an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt:

Montag, den 29. Mai 1905.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 58.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Marienburg, den 25. April 1905.

Saatenstand um die Mitte des Monats April 1905 im Kreise Marienburg Westpr.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk Danzig	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	2	3	4	5	1–2	2–3	3–4	4–5
Winterweizen	2,6	3,6			1	2					
Sommerweizen											
Winterspelz	2,3										
Winterroggen	2,5	3,0			4						
Sommerroggen											
Sommergerste											
Hafer											
Kartoffeln											
Klee	3,2	3,4				2			1	1	
Luzerne	2,8	3,1			1						
Wiesen, Bewäss.	2,5	3,3			1						
andere Wiesen	3,0	3,3			1						

Königl. statistisches Bureau. Blenck.

Nr. 2. In **Sandhof ist eine Telegraphenbetriebsstelle** mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst **eröffnet** worden.

Danzig, den 14. April 1905.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Nr. 3. Nachdem die Schweineseuche in der Molkerei Prangenau (Pächter Lätolf) **erloschen** und die vorgeschriebene Stall- und Gehöft-Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Prangenau, den 25. April 1905.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb - Marienburg.